

Nachtrag II zur ABE-Nr. 42809

Nr. : RA93/0062/02/67

Anlage-Nr. : 25

Seite 1 von 9

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : E75

Ausführung(en) : E75538T bzw. E75538, 100K mit Zentrierring

Technische Daten, Kurzfassung**Raddaten**

Radtyp : E75
 Radausführungen : E75538T bzw. E75538, 100K mit Zentrierring
 Radgröße nach Norm : 7 J x 15 H2
 Einpreßtiefe in mm : 38
 zulässige Radlast in kg : 490 bei Ausf. E75538T bzw.
 530 bei Ausf. E75538, 100K
 zul. Abrollumfang in mm : 1895 bei Ausf. E75538T bzw.
 1910 bei Ausf. . E75538, 100K
 Lochkreisdurchmesser in mm : 100
 Lochzahl : 5
 Mittenlochdurchmesser in mm : 54,1 bzw. 64,1
 Zentrierart : Mittenzentrierung ww. über Zentrierring
 Kennzeichnung Ø64/54,1

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Toyota Motor Corporation Toyota-shi
 (Aichi-Ken) / Japan
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegel-
 bundradmuttern M12 x 1,5, Kegelwinkel 60°
 Anzugsmoment : 100 Nm
 Spurverbreiterung : bis zu 14 mm

Typ: T16		ABE / EG-Genehmigung: E195	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
103; 110	Celica 2.0 GT	185/55R15-85 M+S 12) 195/50R15-82 13) 205/50R15-85 13)14) 215/45R15-82 13)14)	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 15)

E195/NT4E

940/940

5/100/54,1

Nachtrag II zur ABE-Nr. 42809

Nr. : RA93/0062/02/67

Anlage-Nr. : 25

Seite 2 von 9

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : E75

Ausführung(en) : E75538T bzw. E75538, 100K mit Zentrierring

Typ: V2			
ABE / EG-Genehmigung: E501/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
62; 89; 94	Toyota Camry, Toyota Camry Kombi	195/60R15-87 205/55R15-87	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 13)15)31)
63; 89; 118	Toyota Camry, Toyota Camry Kombi	14)	

E501/1/NT1E

1050/1050

5/100/54,1

Typ: T17			
ABE / EG-Genehmigung: E868			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
72; 89	Toyota Carina II	195/50R15-82 195/55R15-83 205/50R15-85 16) 215/45R15-82 17)	2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 15)

E868/NT5E

830/945

5/100/54,1

Typ: T19			
ABE / EG-Genehmigung: G004			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
73; 79; 98	Toyota Carina E	195/60R15-87 21)22) 195/55R15-85 195/50R15-81 23) 205/50R15-85 205/55R15-87 21)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)20)27)
116; 129	Toyota Carina E GTi	185/65R15-87 24) 195/60R15-87 21) 195/55R15-85 11) 205/50R15-85 11)	

Nachtrag II zur ABE-Nr. 42809

Nr. : RA93/0062/02/67

Anlage-Nr. : 25

Seite 3 von 9

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : E75

Ausführung(en) : E75538T bzw. E75538, 100K mit Zentrierring

		205/55R15-87 21)	
G004/NT5	920/980		5/100/54,1

Typ: T19U			
ABE / EG-Genehmigung: G172 bzw. e11*93/81*0010*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
54; 61; 73; 79; 85; 93; 98	Toyota Carina E	195/60R15-87 21)22) 195/55R15-84 195/50R15-81 23) 205/50R15-84 205/55R15-87 21)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)20)27)

e11*93/81*0010*02
G

930/990

5/100/541

Typ: T20			
ABE / EG-Genehmigung: G608 bzw. e1*93/81*0006*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85; 125; 129	Toyota Celica, Toyota Celica Cabrio	205/55R15-87 25) 225/50R15-90 1)13)	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)26)

e1*93/81*0006*05

960/945

5/100/54,1

Nachtrag II zur ABE-Nr. 42809Nr. : **RA93/0062/02/67**Anlage-Nr. : **25**

Seite 4 von 9

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**Typ(en) : **E75**Ausführung(en) : **E75538T bzw. E75538, 100K mit Zentrierring**

Typ: T 22			
ABE / EG-Genehmigung: e11*96/79*0077*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 74; 81; 94	Toyota Avensis	185/65R15-87 22)28)30)31) 195/60R15-87 195/55R15-85 205/50R15-85 205/55R15-87 1)19)21) 225/50R15-90 1)19)21)29)	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)

e11*93/81*0077*00

1010/970

5/100/541

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallschraubventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.

Nachtrag II zur ABE-Nr. 42809

Nr. : RA93/0062/02/67

Anlage-Nr. : 25

Seite 5 von 9

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : E75

Ausführung(en) : E75538T bzw. E75538, 100K mit Zentrierring

- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Radinnenseite ww. mit Klebe-oder Klammerge- wichten ausgewuchtet werden.
- 11) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen- Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonder- rades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- 12) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/55R15 M+S auf der Felgenreöße 7 J x 15 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

Hersteller:	Typ:
Uniroyal	MSPlus3, reinforced MSPlus3,MS*plus44
Brigdestone	WT21
Dunlop	SP WINTER SPORT
Goodyear	Eagle Ultra Grip

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgenreöße 7Jx15H2 vorzulegen. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist dann auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen. **Auflage 1)** ist anzuwenden.
- 13) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der senkrechten Radmittenebene umzulegen.
- 14) Die Radabdeckungen an Achse 1 nach vorn sind nicht ausreichend. Durch geeignete Maßnahmen, Herausstellen der Kotflügel oder Anbau geeigneter Teile (z.B. Spoilerecken), ist für eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen zu sorgen.
- 15) Nur möglich an Fahrzeugen mit 5-Loch-Radanschluß.

Nachtrag II zur ABE-Nr. 42809

Nr. : RA93/0062/02/67

Anlage-Nr. : 25

Seite 6 von 9

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : E75

Ausführung(en) : E75538T bzw. E75538, 100K mit Zentrierring

- 16) Eine ausreichende Freigängigkeit der Bereifung ist bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Fulda	Y 2000
Pirelli	P600/P700/P7
Michelin	MCT-V,XGT,MXV2,MXX2
Continental	TS750,CH90,CV90,CZ99,CV51,CH51
Dunlop	D40, SP Sport 8000
Yokohama	A-509

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Freigängigkeit und Radabdeckung neu zu prüfen. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist dann auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen. **Auflage 1**) ist anzuwenden.

- 17) Eine ausreichende Freigängigkeit der Bereifung ist bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Dunlop	D40; SP2000

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Freigängigkeit und Radabdeckung neu zu prüfen. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist dann auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen. **Auflage 1**) ist anzuwenden.

- 18) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.
- 19) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten sind die Radhausausschnittkanten umzulegen und in das Radhaus hineinragende Anbauteile entsprechend zu kürzen.
- 20) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten sind die Radhausausschnittkanten von etwa 200 mm vor und hinter der Radmitte (oberhalb des Stoßfängers) auf die Restdicke von 13-15 mm nach oben umzulegen sowie die radhausseitige Sicke am Stoßfänger ab Oberkante auf einer Länge von ca. 50 mm auf die Restdicke der umgebördelten Radhauskante zu kürzen.
- 21) Die Befestigungslasche des Stoßfängers ist reifenseitig bis zur Befestigungsschraube zu kürzen.
- 22) Bei Fahrzeugen mit der Serienbereifung 185/65R14 ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden..
- 23) Bei Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten über 920 kg muß der Reifenlastindex 82 betragen, die max. zul. Achslast beträgt dann 950 kg.

Nachtrag II zur ABE-Nr. 42809

Nr. : RA93/0062/02/67

Anlage-Nr. : 25

Seite 7 von 9

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : E75

Ausführung(en) : E75538T bzw. E75538, 100K mit Zentrierring

- 24) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/65R15 auf der Felgengröße 7 J x 15 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

Hersteller:	Typ:
Avon	alle Profilausführungen
Bridgestone	alle Profilausführungen
Continental	alle Sommerreifenprofile mit Geschwindigkeitssymbol \geq H
Dunlop	alle Profilausführungen
Falken	alle Profilausführungen
Fulda	alle Profilausführungen
Goodrich	alle Profilausführungen
Goodyear	NCT2,NCT3,AQUATRED
Michelin	MXV2, MXV3A, MXV3A Energy
Pirelli	alle Profilausführungen
Riken	alle Profilausführungen
Semperit	alle Profilausführungen
Toyo	alle Profilausführungen
Uniroyal	alle Profilausführungen

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgengröße 7Jx15H2 vorzulegen. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist dann auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen. **Auflage 1)** ist anzuwenden.

- 25) Eine ausreichende Freigängigkeit der Bereifung ist bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Pirelli	P600

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist **Auflage 13** (Nacharbeit an Achse 2) zu beachten. Auflage 1) ist zusätzlich anzuwenden.

- 26) Bei der Fahrzeugausführung mit 129 kW-Motor sind unterhalb des Felgentiefbetts keine Wuchtgewichte zulässig.

- 27) Um eine ausreichende Bremsfreigängigkeit zu gewährleisten ist **nur** die Radausführung mit fester Mittenbohrung **E75538T zulässig**.

- 28) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/65R15 M+S auf der Felgengröße 7Jx15H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

Hersteller:	Typ:
Avon	Turbo Grip CR25
Bridgestone	WT11, WT12
Continental	TS750, TS770
Dunlop	SP Wintersport M2
Goodyear	GT+4, GW
Pirelli	W190P, W210P
Riken	alle Profile
Uniroyal	MSplus3, MS*plus44

Fortsetzung nächste Seite

Nachtrag II zur ABE-Nr. 42809

Nr. : RA93/0062/02/67

Anlage-Nr. : 25

Seite 8 von 9

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : E75

Ausführung(en) : E75538T bzw. E75538, 100K mit Zentrierring

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgengröße 7Jx15H2 vorzulegen. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist dann auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen. **Auflage 1)** ist anzuwenden.

- 29) An Achse 2 ist auf einen Mindestabstand von min. 5 mm zwischen Reifen und Federbeinrohr zu achten. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen. **Auflage 1)** ist anzuwenden.
- 30) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig auch mit der Bereifung 185/65R14 ausgerüstet sind.
- 31) Bei Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten von mehr als 980 kg ist nur die Radausführung mit Zentrierring zulässig.

Die Anlage Nr. 25 mit den Blättern 1 bis 8 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ E75 des Auftraggebers ARTEC Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 13.01.1999

K:\RÄDER\RA\67\00620267\ANL25.DOC